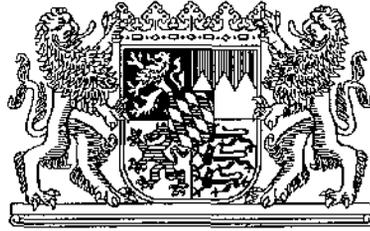


M11 K 08.50074



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

**In der Verwaltungsstreitsache**

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5274428-273,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich als  
Einzelrichter

**am 25. März 2008**

folgenden

### **Gerichtsbescheid:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2008 wird in Nr. 2 aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger vom Stamm der Ashraf. Er reiste nach eigenen Angaben am 21. August 2007 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. September 2007 Asylantrag.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2008, zugestellt am 29. Januar 2008, lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, stellte aber das Vorliegen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest.

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides.

Am 11. Februar 2008 erhob der Kläger durch seine Bevollmächtigte Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid der Beklagten mit Ausnahme von Ziffer 3 Halbsatz 1 aufzuheben und diese zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, weiter hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Beschluss vom 13. März 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Soweit sie nicht darauf verzichtet haben, wurden die Beteiligten zu der Absicht des Gerichts gehört, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

### Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zu. Insoweit ist der streitgegenständliche Bescheid rechtmäßig und *verletzt* den Kläger *nicht in* seinen Rechten.

Die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG setzt grundsätzlich voraus, dass diese staatliche Verfolgung ist. Der staatlichen Verfolgung steht die Verfolgung durch Organisationen mit staatsähnlicher (quasi-staatlicher) Herrschaftsgewalt gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (BVerfGE 80, 315, 334; BVerwGE 101, 328; BVerwG, Urt. vom 4.11.1997 - InfAuslR 1998, 145). Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt nur, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats (vgl. BVerwG a.a.O.).

Gemessen an diesen Kriterien existiert jedenfalls in Süd- und Zentralsomalia keine Staatsgewalt wie sich aus folgender Situationsbeschreibung ergibt:

Die politische Lage in Somalia ist weiterhin durch Bürgerkrieg gekennzeichnet. Nach der Vertreibung des Militärmachthabers General Siad Barre im Jahre 1991 durch den USC brachen Kämpfe um die Nachfolge in der Präsidentschaft aus, die zu dem bis heute andauernden völligen Zusammenbruch einer zentralstaatlichen Ordnung in Somalia führten. Auf Initiative des dschibutischen Präsidenten Guelleh, die zur Konferenz von Arta im Jahre 2000 führte, konnte ein Ansatz für eine innersomalische Aussöhnung entwickelt werden. Der Übergangsregierung in Mogadischu ist es jedoch bis heute nicht gelungen, ihren Einflussbereich über einige Viertel der Stadt hinaus auszudehnen. Das weitgehende Fehlen staatlicher Strukturen sowie die innerhalb der somalischen Gesellschaft entlang der Clanzugehörigkeiten verlaufenden Konflikte verwischen die Grenzen zwischen staatlicher Repression und ansonsten weit verbreiteter Kriminalität und Gewaltanwendung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.11.2003 und 13.12.2004). Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bleibt die Skepsis angebracht, ob Somalia mittelfristig ein geordnetes Staatswesen etablieren kann. In Mogadischu sowie im Süden des Landes (Baidoa,

Gedo-Region, Kismayo) kommt es bei Gefechten rivalisierender Clanmilizen regelmäßig zu großen Opferzahlen. Das fortgesetzte politische und administrative Vakuum in weiten Teilen Somalias führt besonders zu Opfern bei den Schwächsten der Gesellschaft (Frauen, Kinder). An der negativen Bewertung von Amnesty international vom Anfang der 90er Jahre hat sich bis heute nichts geändert (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 7). In der Hauptstadtregion Benadir einschließlich Mogadischu kommt es ständig zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Clanmilizen. Entführungen sowie Morde sind an der Tagesordnung, eine funktionierende Polizei gibt es selbst in Mogadischu nicht. Die Verbände der Übergangsregierung sowie Milizen der „Warlords“ dominieren die Region. Grundsätzlich ist die Region vom dauerhaften (Bürger-)Kriegszustand gekennzeichnet (vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht 2004, a.a.O., S. 8). Das Konzept *einer* staatlichen Repression lässt sich mangels eines funktionsfähigen Staatsapparates insoweit allenfalls auf die gefestigteren Regionen im Norden Somalias anwenden. In Zentral- und Südsomalia gibt es keine Autorität, welche die herrschenden Warlords, Banden und Milizen wirksam daran hindern könnte, Repressionen gegen ihre jeweiligen Gegner anzuwenden (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 11). Hinsichtlich hypothetischer Ausweichmöglichkeiten ist es allerdings häufig schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete tatsächlich zu erreichen (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 11; 2004, S. 13).

Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass jedenfalls in Süd- und Zentral-somalia keine eigentliche Staatsgewalt existiert, sondern dass die Lage weiterhin als anarchisch zu qualifizieren ist. Auch staatsähnliche Organisationen, die den Staat verdrängt haben, aber selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet *die effektive Gebietsgewah* innehaben, sind angesichts dieser Lage *nicht* feststellbar (vgl. auch HessVGH vom 30.10. 2003 - 4 UE 4952/96.A -).

Eine politische (= staatliche) Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist somit schon begrifflich nicht möglich.

Jedoch hat der Kläger Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Seit 1. Januar 2005 ist der frühere §51 Abs. 1 und 2 AuslG - der ebenso wie Art. 16 a GG staatliche Verfolgung voraussetzte - durch § 60 Abs. 1 AufenthG abgelöst worden. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Schutz wird hiernach gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (vgl. hierzu BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 1990, 151 f.; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82, 83 zum früheren § 51 Abs. 1 AuslG). In-

soweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht.

Gegenüber der früheren Fassung des § 51 Abs. 1 AuslG *und* der hierzu *ergangenen* Rechtsprechung schließt aber *der* nunmehrige § 60 Abs. 1 AufenthG die Annahme einer politischen Verfolgung nicht mehr deshalb aus, weil diese nicht vom Staat ausgeht. Daher hat der Kläger nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG den Anspruch auf die Feststellung, dass seine Abschiebung nach Somalia wegen der ihm dort drohenden gravierenden Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit verboten ist. Dieselben Gründe, die nach der alten Rechtslage zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezüglich Somalia geführt haben, führen nunmehr zum Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil der Kläger nach der Sicherheitslage in Somalia in den jeweiligen Clangebieten schon allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Clan und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an Leib und Leben bedroht ist, mögen diese Verfolgungsmaßnahmen auch zugleich als kriminelle Handlungen zu werten sein. Denn ganz allgemein lässt sich für Somalia feststellen, dass es dort wegen des Bürgerkriegszustands eine Achtung vor der physischen Unversehrtheit anderer Individuen nicht gibt. Alle Clanführer und Milizenchefs ohne Ausnahme zeigen sich bei der Wahl ihrer Mittel „nicht zimperlich“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.8.1996). Für die persönliche Sicherheit eines Somali ist die Eingebundenheit in eine Großfamilie (Clan, Sub-Clan, Stamm) von erheblicher Bedeutung. Gefahr für Leib und Leben droht in der Regel dann, wenn diese Gruppen in einem machtpolitischen Konkurrenzverhältnis stehen (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22.8.1996 und vom 30.6.1997). Aufenthalte außerhalb des Gebietes des jeweils eigenen Clans bzw. eines Gebietes, das vom eigenen Clan kontrolliert wird, sind mit der Gefahr, getötet oder schwer verletzt zu werden, verbunden. Während *im* gesamten Norden des Landes Bewegungsfreiheit *für Angehörige aller Clans* herrscht, verhindern Kampfhandlungen, Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans in den meisten Fällen Rei-

sen durch die zentralen und südlichen Landesteile (vgl. Auswärtiges Amt vom 17.11.2003, a.a.O., S. 11; vom 13.12.2004, S. 13). Obwohl die Rückführung von Somalis zumindest nach Somaliland und Puntland grundsätzlich möglich sei, stehen dieser jedoch nach wie vor erhebliche praktische Probleme entgegen. Dabei wird zunächst erwartet, dass die Rückkehrer eine individuelle Wiedereingliederungshilfe in Form eines Geldbetrages mitbringen. Wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage sind jedoch die Überlebenschancen von Personen in Frage gestellt, die nicht über familiäre Bindungen verfügen und in diesem Rahmen unterstützt werden können. Bezüglich einer Rückkehr in das Zentrum und den Süden des Landes sind infolge der anhaltenden Gewalt und Unsicherheit sowie mehrerer Missernten in den vergangenen Jahren die Überlebenschancen sehr begrenzt. Die größte Gefahr für Rückkehrer stellen lokale, clanbezogene Rivalitäten dar. So werden im Sinne einer Kollektivverantwortung einzelne Clan- oder Subclanmitglieder unter Umständen für Vorfälle verantwortlich gemacht, die teilweise Jahrzehnte zurückliegen. Rückkehrer, die in ein „falsches“ Gebiet zurückgeführt werden, sind daher im Einzelfall einer schwer einzuschätzenden, jedoch möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 14; 2004, S. 16).

Aufgrund dieser Sachlage ist zur Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jedenfalls Somalier, die - wie im vorliegenden Fall - aus Zentral- oder Südsomalia stammen und die aufgrund ihrer Eingebundenheit in ihren dort beheimateten Clan auch nur dorthin zurückkehren könnten, im Falle ihrer Rückkehr lebensbedrohlichen Gefahren oder zumindest der Gefahr schwerster Verletzungen ausgesetzt wären, was die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG indiziert.

Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative in den nördlichen Regionen Somalias (Puntland und Somaliland). Auch wenn der Norden Somalias in den letzten Jahren eine erhebliche günstigere politische Entwicklung genommen hat

als die übrigen Landesteile, besteht dort für Gebietsfremde keine Existenzmöglichkeit, da verwandtschaftliche Bindungen des Klägers dorthin nicht ersichtlich sind. Nach Auskunftslage ist eine Rückkehr nach Somaliland und Puntland allenfalls für Personen möglich, die aus der entsprechenden Region stammen und deren Überleben dort durch den Schutz einer Familie oder von Verwandten gewährleistet ist.

Nach alledem war der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Januar 2008 insoweit aufzuheben und die Beklagte - *unter* Abweisung der Klage im Übrigen - zu verpflichten festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten **mündliche Verhandlung** beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Dr. Berberich**